

Satzung

der

Erzeugergemeinschaft für

Getreide

Südpfalz w.V.

Satzung

(Stand März 2018))

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Erzeugerorganisation (EO) führt den Namen **Erzeugergemeinschaft für Getreide Südpfalz w. V.**
- (2) Die EO hat ihren Sitz in 76863 Herxheim, Gewerbepark West II Nr. 2
- (3) Die EO führt die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins (w. V.).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der EZG

- (1) Zweck des Vereins ist die Erzeugung von Qualitätsgetreide in den Betrieben seiner Mitglieder nach gemeinsamen, sich an die Erfordernisse des Marktes anpassende, Erzeugungs- und Qualitätsregeln.
- (2) Insbesondere soll der Anbau von Mais für die menschliche Ernährung bei seinen Mitgliedern in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Gebieten gefördert werden.
- (3) Der wirtschaftliche Verein ist eine Erzeugerorganisation im Sinne des § 1 Abs. 1 Marktstrukturgesetzes.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des wirtschaftlichen Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein und eine schriftliche Mitteilung des Vereins, dass der Vorstand dem Antrag stattgegeben hat, erworben.
- (3) Die Anbauflächen werden jährlich neu, durch entsprechende Anbau- und Lieferverträge festgelegt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, welcher schriftlich mit einer zwölfmonatigen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist. Der Einhaltung der Frist bedarf es nicht, wenn für den Austritt ein wichtiger Grund (z.B. Betriebsaufgabe, Aufgabe der

Produktion der in § 2 genannten Produkte) vorliegt und in der Austrittserklärung angegeben wird. In diesem Fall beträgt die Frist mindestens drei Monate.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Mitglieder beschließt. Der Beschluss nebst Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Frist binnen 4 Wochen kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Ansprüche des Vereins, die vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällig geworden sind, bleiben bestehen.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 6).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die satzungsgemäßen Beschlüsse von Vereinsorganen zu beachten und zu befolgen, insbesondere nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung
 - i. zur Einhaltung bestimmte Erzeugnisse- und Güterregeln,
 - ii. zur Auskunft und Zulassung der Besichtigung zur Überwachung der Einhaltung beauftragten Personen.
 - b) die jährlich kontraktlich geregelte Menge abzuliefern.
 - c) Zweck und Ziel der EO zu fördern.
- (3) Bei schuldhaften Verstoß gegen die Pflichten aus § 5, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 € zu zahlen. Bei wiederholtem Verstoß kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

§6

Organe der wirtschaftlichen Vereinigung

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich und gegen nachgewiesenen Auslagenersatz tätig.
- (3) **Der Vorstand** besteht dem ersten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter sowie zwei Beisitzern.
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b. Sie vertreten den Verein, jeder für sich allein, nach Maßgabe der ihnen in dieser Satzung und durch Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung auferlegten Weisungen und Beschränkungen.
 - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Als Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - d. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- i. Überwachung des aus dem Zweck der Vereinigung ergebenden Tätigkeit,
 - ii. Vertretung der Erzeugerorganisation,
 - iii. Berufung des Geschäftsführers,
 - iv. Erstattung von Berichten vor der Mitgliederversammlung,
 - v. Durchführung von Mitgliederversammlungen,
 - e. Der Vorstand entscheidet ferner über:
 - i. die Aufnahme eines Mitglieds,
 - ii. den Ausschluss eines Mitglieds.
 - f. Über die Besprechungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
- (4) Die **Mitgliederversammlung** entscheidet über alle nicht dem Vorstand aufgrund dieser Satzung obliegenden Aufgaben.
- a. Dazu gehören insbesondere:
 - i. Erlass und Überprüfung der für die EO geltenden Anbaurichtlinien,
 - ii. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - iii. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - iv. die Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplans,
 - v. die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - vi. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - vii. die Befreiung eines Mitglieds von den Pflichten nach § 5 Abs. 2.
 - b. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei wichtigem Grund einberufen.
 - d. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angaben der bislang vorliegenden Tagesordnung einzuladen. Zu Beginn der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung. Die Leitung übernimmt ein Vorstandsmitglied.
 - e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
 - f. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die **Geschäftsführung** des Vereins ist dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- a. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - i. Die Erstellung von Einladungen für die Mitgliederversammlung und die Vorstandsbesprechungen,
 - ii. Die Anfertigung von Protokollen bei Mitgliedsversammlungen und Vorstandsbesprechungen,
 - iii. Kontaktpflege zu den Mitgliedern,
 - iv. Unterstützung der Vermarktung der kontrolliert erzeugten Ware,

- (6) Die von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählten zwei **Rechnungsprüfer** prüfen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Haushaltsführung des wirtschaftlichen Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§7

Finanzierung

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§8

Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, soll auch den Liquidator bestimmen. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den ersten Vorsitzenden sowie dem ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist an die Mitglieder anteilig auszuschütten.

§9

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der wirtschaftliche Verein wird nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.12.1978 in der derzeit gültigen Fassung (Verleihung der Rechtsfähigkeit an land- und fischwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften als wirtschaftlicher Verein), der ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) die vertretungsberechtigten Organe mitteilen sowie gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 BGB in entsprechender Form öffentlich bekannt machen. Satzungsänderungen werden der ADD zur Genehmigung vorgelegt.